

rungen bringen, die über den Rahmen des sogenannten „Neu“ weit hinausragen. Da sind zuerst Typen-Plattenapparate der mittleren Preislage, verschiedene Sprechmaschinen in Säulenform von dem einfachsten bis zum elegantesten Genre. Besonders die als Salonstück ausgeprägten Stativapparate werden überall da ansprechen, wo Geschmack vorhanden ist. Bei diesen Maschinen fällt der sonst sichtbare Trichter fort und da auch von dem Apparat selbst nichts mehr zu sehen ist, bleibt nur ein Schmuckgegenstand als Zierde für jede Wohnung übrig. Ein Vorteil sämtlicher Säulenapparate dieser Firma beruht darin, dass an den Stativen ein Behälter für die Platten vorgesehen ist, welche Kombination der Triumphon Company G. m. b. H. in allen nur denkbaren Ausführungen patentamtlich geschützt ist. Als Schlager aber ist von der stets so rührigen Firma eine Sensation zu erwarten, um welche die ganze Sprechmaschinenfabrikation bisher vergeblich gerungen hat und die für jeden Sprechmaschinen-Interessenten von weitgehendster Bedeutung ist. Wir müssen uns heute versagen, Einzelheiten hierüber zu bringen, da wir sonst gegen unsere redaktionelle Diskretion verstossen würden. Auch ein auf künstlerischem plastischen Sockel montierter Phonograph für grosse und kleine Walzen dürfte viel Anklang finden, ebenso der Aufnahme- und Wiedergabeapparat „Echophon“, gleichfalls für beide Sorten Records eingerichtet mit Tonarm und drehbarem Trichter. Wir wollen nicht mehr ausplaudern, sondern raten nur jedem Grossisten, Exporteur oder Händler, die gewaltigen Neuheiten, welche zusammen mit den im Weltmarkt berühmten Typen Piff-Paff-Puff, Triumphon, Echophon und Simplex zur Leipziger Messe, Petersstrasse 44, Grosser Reiter vorn im Hutmagazin, Parterre und Souterrain, dem Ausstellungslokal der Triumphon Company G. m. b. H., gezeigt werden, zu besichtigen.

Tages-Neuigkeiten

aus dem Uhrmacher- und Goldarbeitergewerbe.

Freiburg. Josef Hettich errichtete Oberlinden 6 eine Handlung in Uhren.

Linz a. D. Th. Böck eröffnete Lustenauerstr. 10 ein Uhrmacher-Geschäft.

Haynau (Schles.). Hier fand in dem Konkurse des Uhrmachers Paul Arlt der Verkauf des zur Masse gehörigen Warenlagers, bestehend in goldenen und silbernen Damen- und Herrenuhren, Regulatoren, Ketten, Ringen usw., sowie der vollständigen Ladeneinrichtung statt. Das auf 3794,80 Mk. abgeschätzte Lager wurde vom Verwalter, Kaufmann Eduard Krämer, im ganzen zum Verkauf gestellt. Meistbietender blieb Uhrmachergehilfe Gustav Wiechert (bei Uhrmachermeister Oskar Schiffer) in Lauban mit dem Gebote von 4578,76 Mk., dem auch der Zuschlag erteilt wurde.

Zur Bezeichnung von „Mark“ wird nach Beschluss des Bundesrats erneut in Erinnerung gebracht, dass das Wort „Mark“ in seiner Abkürzung durch ein grosses lateinisches M ohne jeden Zusatz. Punkt oder Komma, zu schreiben ist; also weder Mk., M. oder anders. Diese Vorschrift ist bei der Ausstellung von Wechseln, Schecks, Kreditbriefen usw. besonders zu beachten.

Schramberg. Anlässlich der 25jährigen Tätigkeit des Prokuristen Sellin in den Vereinigten Uhrenfabriken

von Gebrüder Junghans und Thomas Haller A.-G. fand auf Gut Berneck, Villa des Geheimen Kommerzienrats Arthur Junghans, Generaldirektors der genannten Firma, ein Bankett statt, zu dem hauptsächlich die Fabrikbeamten nebst deren Frauen Einladung erhalten hatten. Namens der Firma beglückwünschte der Generaldirektor den Jubilar und dankte ihm für seine treuen und vorzüglichen Dienste. Im weiteren Verlauf des Abends überreichte er den vier ältesten Arbeitern der Firma die Medaille der König Karl-Jubiläumsstiftung, sowie 16 Arbeitern und 2 Arbeiterinnen für 25jährige Dienste in der Fabrik je ein Ehrendiplom nebst einem ansehnlichen Geldgeschenk.

Rechtsschutz, Gesetzgebung u. Rechtsprechung.

Anspruch auf Rechtsschutz

haben nur die Mitglieder des Verbandes. Diesbezügliche Anträge sind an das Schriftamt zu richten. Als Syndikus des D. U.-G.-V. fungiert Herr Hans Meyer, Rechtsanwalt, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, Telephon: Amt 6 No. 10681.

Nachdruck

verboten.

Eine Fabrik hatte in ihrer „Arbeitsordnung“ einen Absatz, wonach jeder Arbeiter zunächst für eine vierzehntägige Probezeit angestellt werde und danach, falls von keiner Seite das Arbeitsverhältnis gelöst werde, mindestens ein Jahr lang in demselben bleiben müsse. Nach einigen Monaten schon trat ein Arbeiter nach vorheriger Kündigung aus und verlangte den rückständigen Lohn sowie die Arbeitspapiere. Die Beklagte erhob Widerklage auf Verurteilung des Arbeiters, ein Jahr lang auszuhalten. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen, die Widerklage vom Landgericht Düsseldorf als berechtigt anerkannt. Denn nach der Gewerbeordnung sind langfristige Verträge durchaus zulässig, auch habe Kläger die Arbeitsordnung ausgehändigt erhalten; er konnte und musste sonach schon während der Probezeit sich entscheiden.

Der Besitzer eines Abzahlungsgeschäftes hatte mit einem Handlungsgehilfen gegen 10 000 Mk. Konventionalstrafe vereinbart, dass dieser während zweier Jahre im Umkreis von 10 Meilen „kein Geschäft etablieren oder in einem solchen tätig sein dürfe, das die gleichen oder ähnlichen Artikel führe, wie er.“ Zu diesen Artikeln gehörten auch Schlafzimmer-Einrichtungen. Der Gehilfe trat aus und gründete selbst ein „Spezialgeschäft für Schlafzimmer-Einrichtungen“, verkaufte aber nur gegen bar. Kläger forderte die Konventionalstrafe, wurde aber vom Kaufmannsgericht Hannover abgewiesen. Der Zweck der Konkurrenzklause sei die Vermeidung einer direkten Konkurrenz, diese liege aber hier nicht vor, da Beklagter nur gegen bar verkaufe und der Charakter seines Geschäftes ein ganz anderer sei.

Bekommt ein Angestellter Waren, die er mit einer quittierten Rechnung bei einem Käufer abgeben soll, so liegt darin nicht ohne Weiteres der Auftrag, die Ware nur gegen Barzahlung abzuliefern. Falls dieser Auftrag nicht ganz deutlich erteilt wurde, ist der Bote nach einem Urteil des Gewerbegerichtes in Danzig nicht unbedingt schadenersatzpflichtig.

Das Danziger Kaufmannsgericht hat entschieden, dass ein Filialleiter für jedes Manco in der Kasse haftbar ist, auch wenn ihm keine Schuld trifft.

Der zweite Senat des Reichsgerichtes hat entschieden, dass Parteischriftsätze, auf welche eine Revisionsbegründung Bezug nimmt, bei der Revisionsverhandlung nicht zu berücksichtigen sind.